

# Bericht des Geschäftsordnungsausschusses

## betreffend das Landesgesetz, mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1991)

(Landtagskanzlei: L-297/14-XXIII)

### A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle zur Landtagsgeschäftsordnung, LGBl.Nr. 74/1973, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 79/1979 und LGBl.Nr. 82/1984 enthält im wesentlichen folgendes:

- Anpassungen, die im Hinblick auf die Einführung von weiteren „Volksrechten“ im Bereich der Landesgesetzgebung (Volksabstimmung und Volksbefragung) und die Verankerung des Petitionsrechtes im O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 durch die O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 notwendig wurden;
- Berücksichtigung der Neuregelung der Rechnungshofprüfung im Bereich der Länder durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 658;
- organisatorische Vereinfachungen des Geschäftsganges;
- Datenschutz im Bereich des Landtages;
- Neuregelung der Aktuellen Stunde;
- Ersatz überholter terminologischer Wendungen durch entsprechende neue Bezeichnungen;
- geschäftsordnungsgemäße Behandlung von „Notverordnungen“ der Landesregierung gemäß Art. 39a L-VG. 1971, von Berichten der Volksanwaltschaft und von an den Landtag gerichteten Anregungen, Wünschen und dgl. (Petitionen);
- Ausdehnung des Fragerechts auf schriftliche und mündliche Anfragen, die Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, zum Gegenstand haben, aber von Landesorganen wahrgenommen werden;
- Neuregelungen im Bereich der schriftlichen bzw. mündlichen Anfragen;
- Neuregelung der Wechselrede;
- Möglichkeit der Abhaltung eines „Hearings“ in (Unter-)Ausschußsitzungen unter Teilnahme von Bürgern.

Gleichzeitig soll mit diesem Landesgesetz auch das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 34, insoweit geändert werden, als nunmehr einem Drittel der Mitglieder des Landtages das Recht eingeräumt wird, einen Antrag auf Gesetzesprüfung eines Landesgesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

### B. Besonderer Teil

**Zu Beilage 1:**

**Zu Artikel I:**

**Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 4):**

Nicht zuletzt im Lichte der in den letzten Jahren gestiegenen Anzahl von Unterausschußsitzungen (vgl.

Punkt 4 der Beilage 3) soll — auf Wunsch der im Landtag vertretenen Fraktionen — mit der Möglichkeit der Bestellung eines Klubsekretär-Stellvertreters, dem die gleichen Rechte wie einem Klubsekretär zukommen sollen, eine Entlastung der Klubsekretäre herbeigeführt werden.

**Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 3):**

Die Möglichkeit des Wechsels in der Person des Schriftführers oder Ordners auch für den Fall des Nichtausscheidens des betreffenden Abgeordneten aus dem Landtag soll gesetzlich klargestellt werden.

**Zu Z. 3 und 7 (§ 5 Abs. 1a, Abs. 5a und § 47 Abs. 1a):**

Durch die O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 wurde das Petitionsrecht ausdrücklich in der Landesrechtsordnung verankert. An die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung gerichtete Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) haben eine solche Bedeutung erlangt, daß es systemkonform erscheint, als weiteren ständigen Ausschuß — analog zum Nationalrat — einen eigenen Petitionsausschuß einzurichten.

**Zu Z. 4, 5, 10, 17 und 39 (§ 5 Abs. 1b und 3, § 18 Abs. 1a, § 26 Abs. 1 lit. a und § 47 Abs. 8a und 8b):**

Diese Bestimmungen schaffen den geschäftsordnungsgemäßen Rahmen für die Behandlung von Notverordnungen der Landesregierung gemäß Art. 39a L-VG. 1971. Da die LGO. nicht die Einrichtung eines „Hauptausschusses“ kennt, konnte die Kompetenz zur Mitwirkung gemäß Art. 39a Abs. 1 L-VG. 1971 nicht — wie dies die gleichgelagerte Bestimmung des Art. 18 Abs. 3 B-VG betreffend das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten vorsieht — dem ständigen Unterausschuß des Hauptausschusses übertragen werden. Wird kein eigener Ausschuß gemäß § 5 Abs. 1b eingerichtet, so wird sich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben der (ständige) Ausschuß für Verfassung und Verwaltung anbieten.

**Zu Z. 6 und 37 (§ 5 Abs. 5 und § 47 Abs. 5):**

Im parlamentarischen Alltag hat sich des öfteren gezeigt, daß sowohl der Obmann als auch der Obmann-Stellvertreter eines Ausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen können. Im Hinblick auf diesen Verhinderungsfall empfiehlt sich von vornherein die Wahl von zwei Obmann-Stellvertretern.

**Zu Z. 8 (§ 5 Abs. 6):**

Anstelle einer Verlesung erscheint auch eine vereinfachte Form der Mitteilung des Ergebnisses von Wahlen im Ausschuß (z. B. durch einen Hinweis auf einen Aushang) ausreichend.

**Zu Z. 9 (§ 13a):**

Durch diese Bestimmung soll der Datenschutz im Bereich des Landtages gewährleistet werden. Dabei wird auf einen von der Landtagspräsidentenkonferenz vom 15. Juni 1989 empfohlenen Formulierungsvorschlag zurückgegriffen.

Sowohl im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 B-VG als auch im Hinblick darauf, daß nur Art. 1 § 1 des Datenschutzgesetzes für die Landtage gilt, können die von den Landesregierungen für die Ämter der Landesregierungen erlassenen Datenschutzverordnungen nicht unmittelbar für den Landtag bzw. für die Landtagsverwaltung herangezogen werden.

**Zu Z. 11 bis 13 (§ 24 Abs. 1, 1a, 1b und 3):**

Im § 24 Abs. 1 war auf Grund der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 der Verweis auf die Bestimmungen über Volksbegehren richtigzustellen. Da die zitierte Novelle auch Regelungen betreffend die „Volksrechte“ Volksbefragungen und Volksabstimmungen enthielt, wurden entsprechende Mitteilungspflichten der Landesregierung an den Landtag über das Ergebnis von Volksbefragungen, soweit sie Angelegenheiten der Gesetzgebung betreffen, und von Volksabstimmungen normiert (Abs. 1a und 1b). Auf Grund des durch die B-VG-Novelle 1988 geänderten Art. 127 Abs. 5 B-VG mußte im Abs. 3 zwischen den verschiedenen Arten von Rechnungshofberichten unterschieden werden, je nachdem, ob sie dem Landtag vom Rechnungshof unmittelbar oder mittelbar im Wege der Landesregierung übermittelt werden. Die Voranschläge des Landes sollen den Rechnungsabschlüssen gleichgestellt werden, da eine differenzierte Behandlung sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Dies gilt ebenso für die — durch die O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 nunmehr verfassungsrechtlich verankerten — Nachtragsvoranschläge (Art. 45 Abs. 2 L-VG. 1971). Darüber hinaus wurden im Abs. 3 die Berichte der Volksanwaltschaft und die jährlichen Berichte der Landesregierung über die bei den Verwaltungsorganen des Landes eingelangten Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) systemgerecht eingebaut.

**Zu Z. 14 und 15 (§ 25 Abs. 1 und 2):**

Wegen des inhaltlichen Naheverhältnisses zwischen den §§ 24 und 25 finden die zu den Z. 11 bis 13 beschriebenen Änderungen auch ihren Niederschlag bei der Auflistung der Eingangsstücke. Die an den Landtag gerichteten Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) sollen als eigene Eingangsstücke konstruiert werden.

**Zu Z. 16 und 40 (§ 25 Abs. 11 und § 47a):**

Die beiden Bestimmungen sehen Regelungen für die geschäftsordnungsgemäße Behandlung von Anregungen, Wünschen und dgl. (Petitionen) vor. Als Organ des Landes ist der Landtag schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nur zu einer Behandlung von Anregungen, Wünschen und dgl. (Petitionen), die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind, verpflichtet (§ 25 Abs. 11). Die Möglichkeiten, die dem Petitionsausschuß bei der Behandlung von Anregungen, Wünschen und dgl. (Petitionen) offenstehen, werden im § 47a demonstrativ aufgezählt.

**Zu Z. 18, 21, 23, 25, 26, 28, 31 und 32 (§ 26 Abs. 2 lit. c, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 5 erster Satz, § 28 Abs. 5a und 7, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 3 erster Satz, § 32 Abs. 4 erster Satz, Abs. 5, 6a und 7):**

Das Fragerecht soll insofern ausgebaut werden, als nunmehr neben schriftlichen und mündlichen Anfragen, die nur Angelegenheiten der Landesvollziehung zum Inhalt haben (§ 27 Abs. 2 lit. a), auch Anfragen zulässig sein sollen, die Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, aber von Landesorganen wahrgenommen werden, zum Inhalt haben (§ 27 Abs. 2 lit. b). Die Mitglieder der Landesregierung können allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einer Beantwortung der zuletzt genannten Anfragen nicht verpflichtet werden (vgl. die Art. 101 Abs. 1, 142 Abs. 2 lit. c und d B-VG und Art. 27 L-VG. 1971). Aus diesem Grund muß bei jenen Bestimmungen, die eine Pflicht des Befragten zur Beantwortung der Anfragen normieren, jeweils zwischen Fragen im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. a und b unterschieden werden. § 28 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 3 sehen eine vertretbare zahlenmäßige Beschränkung von zulässigen schriftlichen bzw. mündlichen Anfragen vor.

**Zu Z. 19, 20, 33 und 36 (§ 26 Abs. 2 lit. f, § 26 Abs. 8, § 33 und § 45 Abs. 1 lit. c):**

Die teilweise Neuregelung der Aktuellen Stunde hat insbesondere zum Ziel, ihre „Aktualität“ hervorzuheben. Die Beschränkung der Dauer soll innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Straffung des Geschehens führen.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, statuiert Abs. 1 — analog den Bestimmungen über das Fragerecht im allgemeinen (§ 27 Abs. 3) — die Voraussetzung, daß das beantragte Thema keinerlei Feststellungen oder Wertungen enthalten darf. Der bisherige Abs. 2 wurde — abgesehen von der Beschränkung auf ein Thema pro Aktueller Stunde — beibehalten, nur aus legistischen Gründen in zwei Absätze gegliedert. Ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde kann nur zwischen zwei Arbeitssitzungen für die nächste Sitzung gestellt werden (Abs. 2 und 3). Da Vorschriften über die Reihenfolge mehrerer Anträge auf der Tagesordnung nunmehr obsolet wurden, konnte der bisherige Abs. 3 zweiter Satz entfallen. Regelungen für den Fall, daß mehrere zulässige Anträge eingebracht werden, sieht Abs. 4 vor. Ihrem Wesen nach soll die Aktuelle Stunde grundsätzlich am Beginn der Sitzung abgehalten werden (Abs. 5). Der Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 5. Im Abs. 7 sollen die Regelungen über die Redezeit in der Aktuellen Stunde denen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 720/1988) angepaßt werden. Sie garantieren eine entsprechende Vielfalt an Wortmeldungen, ohne daß dabei ein angemessener Zeitrahmen — 75 Minuten — überschritten wird. Bei Bedarf kann dieser auf maximal 120 Minuten ausgedehnt werden.

**Zu Z. 22 (§ 28 Abs. 1):**

Analog der Bestimmung über die Einbringung mündlicher Anfragen (§ 31 Abs. 1) sollen auch schriftliche

Anfragen im Wege der Landtagskanzlei dem Ersten Präsidenten übergeben werden, um eine rasche Beurteilung der formalen Erfordernisse zu ermöglichen.

#### Zu Z. 27 (§ 29 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß eine Anfrage als nicht beantwortet gilt, wenn der Landtag beschließt, die Beantwortung nicht zur Kenntnis zu nehmen.

#### Zu Z. 34 (§ 33a Abs. 11):

Im Abs. 11 soll — im Gegensatz zu Abs. 10 — für den Kontrollausschuß oder einen Klub die Möglichkeit vorgesehen werden, vorab das Verlangen zu stellen, vierteljährlich die Liste der gegenständlichen Prüfungsberichte samt den Prüfungsberichten dem Ersten Präsidenten zu übermitteln.

#### Zu Z. 35 (§ 35 Abs. 4, 4a und 4b):

Zu der schon bisher bestehenden Bestimmung über die Redezeit in der Wechselrede (§ 35 Abs. 4) soll mit diesen Bestimmungen nunmehr die Möglichkeit einer weitergehenden Beschränkung der Redezeit — analog zum Nationalrat gemäß § 57 Abs. 1 bis 3 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 — geschaffen werden.

#### Zu Z. 38 (§ 47 Abs. 7):

Über die Beziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu Sitzungen des Ausschusses hinausgehend soll nunmehr auch die Anhörung von bestimmten Personen (Personengruppen) ermöglicht werden. Diese Regelung soll dazu dienen, daß erforderlichenfalls ein Diskussionsprozeß im Ausschuß in Form eines „Hearings“ stattfinden kann. Eine Verpflichtung der „eingeladenen“ Personen (Personengruppen) zum Erscheinen bzw. zur Meinungsäußerung kann aus dieser Bestimmung jedoch nicht abgeleitet werden.

#### Zu Artikel II:

Mit dieser Bestimmung soll — unter Ausschöpfung des im Art. 140 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Rahmens — mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages das Recht eingeräumt werden, ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich eines Landesgesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof zu initiieren. Aus systematischen Gründen soll diese Ermächtigung — wie die entsprechende Bestimmung für die Mitglieder des National- und Bundesrates im B-VG — in das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 aufgenommen werden.

#### Zu Artikel III:

Die Begriffe „Einlauf“ bzw. „Einlaufstück“ erscheinen antiquiert und sollen anlässlich dieser Novelle — einer allfälligen Wiederverlautbarung voreingehend — durch die Begriffe „Eingang“ bzw. „Eingangsstück“ ersetzt werden.

#### Zu Artikel IV:

Der Inkrafttretenstermin stellt auf den Zeitpunkt ab, zu dem auch die O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991, auf die dieses Landesgesetz vielfach Bezug nimmt, in Geltung steht.

#### Zu Beilage 2:

Die dem Text der gegenständlichen Novelle beigefügten Erläuterungen (Fußnoten) sollen deren leichtere Handhabung im parlamentarischen Alltag ermöglichen. Beilage 2 soll insbesondere als Grundlage für die Herausgabe einer kommentierten Fassung der Landtagsgeschäftsordnung durch die Landtagskanzlei, die den Abgeordneten zur Verfügung stehen wird, dienen.

#### Zu Beilage 3:

Im Zusammenhang mit dem Beschluß der Landtagsgeschäftsordnung in ihrer Stammfassung hat der Oberösterreichische Landtag in einem weiteren Beschluß vom 9. Juli 1973 festgestellt, daß die Erläuterungen (Fußnoten) zum Text der Landtagsgeschäftsordnung „auch der Auffassung des Oberösterreichischen Landtages entsprechen“ (siehe Beilage 371/1973 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XX.GP.). Eine Abänderung dieser Erläuterungen im Zusammenhang mit einer Anpassung an den vorliegenden Gesetzentwurf bedarf daher ebenfalls eines entsprechenden Beschlusses des Oberösterreichischen Landtages.

— — — — —

Die in der Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1991 in den Beilagen 2 und 3 angeführten, aber nicht ausgeführten Fußnoten sind mit jenen ident, die bei der entsprechenden Bestimmung vom Beschluß des o.ö. Landtages vom 9. Juli 1973 (siehe Erläuterungen zu Beilage 2) umfaßt sind.

— — — — —

#### Der Geschäftsordnungsausschuß beantragt, der Hohe Landtag möge

1. das Landesgesetz, mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1991), in der aus der Beilage 1 ersichtlichen Fassung beschließen, und
2. mittels Beschluß feststellen, daß die in der Beilage 2 bzw. Beilage 3 angeführten Erläuterungen (Fußnoten) zum Text der Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1991 bzw. der Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 74/1973, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 79/1979 und LGBl. Nr. 82/1984 auch der Auffassung des o.ö. Landtages entsprechen.

#### 3 Beilagen

Linz, am 25. Juni 1991

Mißbichler  
Obmann

Steinkogler  
Berichterstatler

## Beilage 1

**L a n d e s g e s e t z**

vom \_\_\_\_\_,

**mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird  
(Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1991)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 74/1973, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 79/1979 und LGBl. Nr. 82/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bestellt ein Klub einen Klubsekretär bzw. einen Klubsekretär-Stellvertreter, denen das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 47 Abs. 7) zukommen soll, so sind diese Bestellungen dem Ersten Präsidenten schriftlich anzuzeigen.“

2. Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Ein Schriftführer oder ein Ordner kann über Antrag der Fraktion, der nach § 41 diese Funktion zukommt, abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl des an seine Stelle tretenden Mitgliedes des Landtages auf Antrag der betreffenden Fraktion.“

3. § 5 Abs. 1a hat zu lauten:

„(1a) Der Landtag hat jedenfalls als ständigen Ausschuß

- a) einen Kontrollausschuß, in dessen Zuständigkeit insbesondere die Angelegenheiten der Überprüfung der Gebarung durch den Landeskontrollbeamten (Art. 27a L-VG. 1971) fallen, und
- b) einen Petitionsausschuß, in dessen Zuständigkeit insbesondere die Behandlung von an den Landtag gerichteten Anregungen, Wünschen und dgl. (Petitionen) und von den von der Landesregierung erstellten Petitionsberichten (Art. 45i Abs. 3 L-VG. 1971) fallen,

einzusetzen. Jedem Klub steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Kontroll- bzw. Petitionsausschuß vertreten zu sein.“

4. Nach § 5 Abs. 1a (neu) ist folgender Abs. 1b einzufügen:

„(1b) Darüber hinaus hat der Landtag entweder einen eigenen Ausschuß einzurichten, dem die Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen der Landesregierung gemäß Art. 39a Abs. 1 L-VG. 1971 zukommt, oder mit diesen Aufgaben einen ständigen Ausschuß zu betrauen.“

5. Im § 5 Abs. 3 ist das Zitat „Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „Abs. 1, 1a, 1b und 2“ zu ersetzen.

6. Im § 5 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:

„Jeder Ausschuß hat aus seiner Mitte einen Obmann, einen Ersten und einen Zweiten Obmann-Stellvertreter und zwei Schriftführer zu wählen.“

7. Im § 5 Abs. 5a ist der Klammerausdruck „(Abs. 1a)“ durch „(Abs. 1a lit. a)“, im § 47 Abs. 1a der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 1a)“ durch „(§ 5 Abs. 1a lit. a)“ zu ersetzen.

8. Im § 5 Abs. 6 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Erste Präsident hat diese Anzeige in der nächsten Sitzung dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.“

9. Nach § 13 ist folgender § 13a einzufügen:

„§ 13a

(1) Im Rahmen der Tätigkeit des Landtages ist bei Weitergabe von Informationen, selbst wenn sie im Zuge von Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen bekannt werden, das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Art. 1 § 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 609/1989 im Einklang mit dem Grundprinzip der Öffentlichkeit parlamentarischer Tätigkeit (Art. 32 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 B-VG) zu wahren.

**Wahrung des  
Datenschutzes**

(2) Hat das zuständige Organ bzw. ein Mitglied des Landtages gegen die Weitergabe von Informationen Bedenken, darf es die Information nur in einer den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechend veränderten Weise weitergeben.

(3) Der Erste Präsident wird ermächtigt, nach Anhörung der Obmännerkonferenz eine Verordnung im Sinne des § 9 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 609/1989 zu erlassen bzw. die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Datenschutzverordnung der Landesregierung auch für den Bereich des Landtages für anwendbar zu erklären. Die Verordnung ist im Landesgesetzblatt für Oberösterreich zu verlautbaren.“

10. Nach § 18 Abs. 1 ist folgender Abs. 1a einzufügen:

„(1a) Wird ein Zusammentreten des Landtages zur Beratung über Verordnungen der Landesregierung gemäß Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971 notwendig, hat der Erste Präsident den Landtag zu einer Sitzung innerhalb von acht Tagen, gerechnet ab Wegfall des Hindernisses für sein Zusammentreten, einzuberufen.“

11. Im § 24 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(Art. 23 Abs. 2 erster Satz L-VG. 1971)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 45d Abs. 2 L-VG. 1971)“ zu ersetzen.

12. Nach § 24 Abs. 1 sind folgende Abs. 1a und 1b einzufügen:

„(1a) Für jedes Ergebnis einer Volksbefragung (Art. 45h L-VG. 1971), das den Zuständigkeitsbereich des Landtages betrifft, gilt Abs. 1 sinngemäß.

**Volksbefragungen**

(1b) Die Landesregierung hat weiters dem Landtag eine Mitteilung über die Durchführung von Volksabstimmungen (Art. 45e L-VG. 1971), die von der erforderlichen Anzahl von Stimmberechtigten verlangt wurden, sowie das Ergebnis von Volksabstimmungen unverzüglich vorzulegen. Die Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes des Abs. 2 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zur Stellung eines Ausschußantrages gemäß § 22 Abs. 2 lit. c nicht besteht, soweit der Ausschuß die Mitteilung über die Durchführung oder das Ergebnis von Volksabstimmungen zur Kenntnis nimmt.“

**Volksabstimmungen**

13. § 24 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes des Abs. 2 gelten sinngemäß für

1. die im Wege der Landesregierung an den Landtag gelangenden
  - a) Berichte des Rechnungshofes,
  - b) Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes,
  - c) Tätigkeitsberichte von Körperschaften, Fonds und sonstigen Institutionen, die regelmäßig erstattet werden und regelmäßig wiederkehrende Verhandlungsgegenstände in den Sitzungen des Landtages bilden,
  - d) Petitionsberichte (Art. 45i Abs. 3 L-VG. 1971) und
  - e) Verordnungen der Landesregierung gemäß Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971;
2. die an den Landtag unmittelbar gelangenden
  - a) Jahresberichte und Berichte über einzelne Wahrnehmungen des Rechnungshofes und
  - b) Berichte der Volksanwaltschaft.“

14. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Eingang bilden

- a) Volksbegehren (§ 24 Abs. 1),
- b) Volksbefragungen (§ 24 Abs. 1a),
- c) Vorlagen über die Durchführung und das Ergebnis von Volksabstimmungen (§ 24 Abs. 1b),
- d) Regierungsvorlagen (§ 22 Abs. 2 lit. a und § 24 Abs. 3 Z. 1),
- e) Jahresberichte und Berichte über einzelne Wahrnehmungen des Rechnungshofes (§ 24 Abs. 3 Z. 2 lit. a),
- f) Berichte der Volksanwaltschaft (§ 24 Abs. 3 Z. 2 lit. b),
- g) Initiativanträge (§ 22 Abs. 2 lit. b),
- h) Mißtrauensanträge (§ 22 Abs. 2 lit. d),

**Behandlung des Einganges**

- i) Vorlagen des Landeshauptmannes (§ 24 Abs. 2),  
 j) Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen; § 5 Abs. 1a lit. b) und  
 k) Verordnungen der Landesregierung gemäß Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971 (§ 24 Abs. 3 Z. 1 lit. e)."
15. § 25 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:  
 „Volksbegehren, Volksbefragungen, Regierungsvorlagen, Initiativanträge und Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) sind einem Ausschuß zur Vorbereitung zuzuweisen, wenn nicht ein Geschäftsbeschluß gemäß Abs. 5 oder 6 gefaßt wird.“
16. Dem § 25 ist folgender Abs. 11 anzufügen:  
 „(11) Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) sind dem Petitionsausschuß (§ 5 Abs. 1a lit. b) nur zuzuweisen, wenn sie schriftlich vorgelegt werden und sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache ist. Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) sind jedenfalls in der Landtagskanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen.“
- Anregungen,  
Wünsche  
und dgl.  
(Petitionen)**
17. § 26 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:  
 „a) die bis zur Einberufung einer Sitzung eingelangten Ausschußanträge (§ 22 Abs. 2 lit. c), Anträge des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Immunitätsangelegenheiten und Anträge des zuständigen Ausschusses in den Angelegenheiten des Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971 auch dann, wenn sie erst nach der Einberufung der Sitzung einlangen,“
18. § 26 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:  
 „c) den mündlichen Antworten auf schriftliche Anfragen (§ 28 Abs. 5 und 5a),“
19. § 26 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:  
 „f) dem Thema einer Aktuellen Stunde (§ 33 Abs. 3).“
20. Im § 26 Abs. 8 ist nach dem Verweis „(§ 30 Abs. 4)“ folgendes einzufügen:  
 „oder Aktuellen Stunde (§ 33 Abs. 5)“
21. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:  
 „(2) Die Anfragen können  
 a) Angelegenheiten der Landesvollziehung oder  
 b) Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, jedoch von Landesorganen wahrgenommen werden, zum Inhalt haben.“
22. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:  
 „(1) Schriftliche Anfragen eines Abgeordneten an ein Mitglied der Landesregierung sind dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagskanzlei zu übergeben.“
- Schriftliche  
Anfragen**
23. Dem § 28 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:  
 „Von einem Abgeordneten können höchstens drei schriftliche Anfragen in einem Kalendermonat eingebracht werden.“

24. Im § 28 Abs. 5 erster Satz, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 3 erster Satz und § 32 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 sind jeweils nach dem Wort „Anfrage“ bzw. „Anfragen“ die Worte „im Sinne des § 27 Abs. 2 lit. a“ einzufügen.
25. Nach § 28 Abs. 5 ist folgender Abs. 5a einzufügen:
- „(5a) Für schriftliche Anfragen im Sinne des § 27 Abs. 2 lit. b gilt Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Befragte die Beantwortung mit dem Hinweis ablehnen kann, daß die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.“
26. Im § 28 Abs. 7 ist der Klammerausdruck „(Abs. 5)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 5 und 5a)“ zu ersetzen.
27. Dem § 29 ist folgender Abs. 3 anzufügen:
- „(3) Nimmt der Landtag die Beantwortung nicht zur Kenntnis, gilt die Anfrage als nicht beantwortet.“
28. Dem § 30 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
- „Dies gilt sinngemäß für Anfragen im Sinne des § 27 Abs. 2 lit. b mit der Maßgabe, daß der Befragte die Beantwortung mit dem Hinweis ablehnen kann, daß die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.“
29. Im § 30 Abs. 3 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:
- „darüber hinaus kann zu jeder Fragestunde nur von höchstens drei Abgeordneten derselben Fraktion je eine mündliche Anfrage eingebracht werden.“
30. § 31 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:
- „Mündliche Anfragen, die diesen Bestimmungen oder den Bestimmungen des Abs. 1, des § 27 Abs. 2 bis 4 oder des § 30 Abs. 3 nicht entsprechen, sind vom Ersten Präsidenten dem anfragenden Abgeordneten zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht.“
31. Nach § 32 Abs. 6 ist folgender Abs. 6a einzufügen:
- „(6a) Für mündliche Anfragen im Sinne des § 27 Abs. 2 lit. b gelten die Abs. 4 bis 6 erster Satz sowie § 28 Abs. 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Befragte die Beantwortung der mündlichen Anfrage mit dem Hinweis ablehnen kann, daß die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.“
32. Im § 32 Abs. 7 ist der Klammerausdruck „(Abs. 4 und 5)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 4, 5 und 6a)“ zu ersetzen.
33. § 33 hat zu lauten:

„§ 33

(1) Auf Antrag eines Klubs oder von mindestens fünf Abgeordneten findet in den Arbeitssitzungen des Landtages eine Aktuelle Stunde statt. In der

**Aktuelle  
Stunde**

Aktuellen Stunde darf nur ein Landesinteressen allgemein berührendes Thema behandelt werden. Das Thema darf keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

(2) Ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde darf frühestens nach Beendigung der letzten Arbeitssitzung nur für die nächste Arbeitssitzung gestellt werden und muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtages, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, schriftlich dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagskanzlei überreicht werden. In diese Frist werden Tage nicht eingerechnet, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat. Im Antrag ist das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben.

(3) Entspricht ein Antrag nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2, so ist er dem antragstellenden Klub bzw. den Abgeordneten zurückzustellen und gilt als nicht eingebracht. Der Erste Präsident hat von einem gültig eingebrachten Antrag unverzüglich die Fraktionen abschriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Werden mehrere zulässige Anträge auf Durchführung einer Aktuellen Stunde gestellt, so entscheidet die Obmännerkonferenz einstimmig, welchem Antrag der Vorrang zu geben ist. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, obliegt die Entscheidung dem Ersten Präsidenten. Die Obmännerkonferenz bzw. der Erste Präsident haben bei ihrer Entscheidung auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen Bedacht zu nehmen. Die nicht zugelassenen Anträge sind dem antragstellenden Klub bzw. den Abgeordneten zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht. Der gültig eingebrachte und zulässige Antrag ist vom Ersten Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Arbeitssitzung zu setzen.

(5) Die Aktuelle Stunde findet, wenn der Landtag nichts anderes bestimmt,

a) am Beginn der Sitzung bzw.

b) im Anschluß an eine Fragestunde statt.

(6) Zu Beginn der Aktuellen Stunde ist einem Sprecher des antragstellenden Klubs bzw. der antragstellenden Abgeordneten Gelegenheit zu geben, als erster Redner die Meinung der Antragsteller zum Thema darzulegen; sodann ist je einem Sprecher jener Fraktionen, denen der erste Redner nicht angehört, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Im übrigen ist das Wort nach der Rednerliste (§ 35 Abs. 1) zu erteilen; für die Worterteilung an Mitglieder der Landesregierung gilt § 35 Abs. 3.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll 75 Minuten nicht überschreiten, wobei 60 Minuten auf Diskussionsbeiträge der Abgeordneten entfallen. Die Redezeit der Abgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung ist mit jeweils fünf Minuten beschränkt; jeder Abgeordnete darf sich nur einmal zu Wort melden, ausgenommen zur Mitteilung von Tatsachen, die seine Person berühren oder zur Richtigstellung einer unrichtigen Darstellung von Tatsachen. Sofern die Redezeit der Mitglieder der Landesregierung insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die Aussprache in der Aktuellen Stunde im Ausmaß der

Überschreitung. Der Erste Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären. Im übrigen gelten § 35 Abs. 6 und 7 sowie § 36 Abs. 3 sinngemäß.

(8) In der Aktuellen Stunde sind Sachanträge nicht zulässig.

(9) § 22 Abs. 7 gilt sinngemäß."

34. Dem § 33a ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) Der Kontrollausschuß oder ein Klub können auch das Verlangen stellen, daß die Landesregierung regelmäßig vierteljährlich eine Liste der Prüfungsberichte im Sinne des Abs. 10 sowie gleichzeitig die darin verzeichneten Prüfungsberichte dem Ersten Präsidenten zu übersenden hat. Abs. 10 dritter bis fünfter Satz gelten sinngemäß.“

35. Im § 35 Abs. 4 haben der zweite und dritte Satz zu entfallen; folgende Abs. 4a und 4b sind einzufügen:

„(4a) **(Verfassungsbestimmung)** Die Redezeit eines Abgeordneten in der Wechselrede darf ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten, wenn die Redezeit

**Beschränkung  
der Redezeit**

1. vom Landtag spätestens vor der Wechselrede festgelegt oder
2. vom Ersten Präsidenten nach Beratung in der Obmännerkonferenz — auch während der Wechselrede — angeordnet wird.

(4b) **(Verfassungsbestimmung)** Über die Beschränkung der Redezeit kann keine Wechselrede durchgeführt werden. Im Fall des Abs. 4a Z. 1 darf die Redezeit nicht auf weniger als 15 Minuten, im Fall des Abs. 4a Z. 2 nicht auf weniger als zehn Minuten herabgesetzt werden. Unabhängig von Abs. 4a kann die Dauer der zweiten Rede (Abs. 4) vom Ersten Präsidenten bis auf zehn Minuten beschränkt werden. Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 4b gelten nicht für den Berichterstatter.“

36. § 45 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:  
„c) das Thema der Aktuellen Stunde,“

37. § 47 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Obmann wird im Verhinderungsfall vom Ersten bzw. Zweiten Obmann-Stellvertreter vertreten. § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

38. Im § 47 Abs. 7 hat nach dem zweiten Satz der Punkt zu entfallen; folgender Halbsatz ist anzufügen:

„sowie andere Personen (Personengruppen) einladen, sich zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern (Anhörung).“

39. Nach § 47 Abs. 8 sind folgende Abs. 8a und 8b einzufügen:

„(8a) In den Angelegenheiten des Art. 39a Abs. 1 L-VG. 1971 hat der Ausschuß gemäß § 5 Abs. 1b einen Beschluß sofort der Landesregierung und ehestmöglich dem Landtag (§ 18 Abs. 1a) bekanntzugeben.“

(8b) In den Angelegenheiten des Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971 hat der zuständige Ausschuß einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 lit. c so rechtzeitig zu stellen, daß der Landtag binnen vier Wochen nach dem Eingang der Vorlage gemäß Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971 diese behandeln kann."

40. Nach § 47 ist folgender § 47a einzufügen:

„§ 47a

Der Petitionsausschuß kann insbesondere beschließen,

- a) von der Verhandlung sogleich Abstand zu nehmen, wenn er die Auffassung vertritt, daß der Gegenstand zur weiteren Behandlung offenkundig ungeeignet ist, oder
- b) den Gegenstand der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln, oder
- c) den Gegenstand an die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder zur geeigneten Verfügung weiterzuleiten, oder
- d) den Ersten Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand einem anderen Ausschuß zuzuweisen.

Im Fall der lit. a hat der Bericht des Ausschusses an den Landtag den Antrag zu enthalten, den Gegenstand durch Kenntnisnahme des Ausschußberichtes zu erledigen."

## Artikel II

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 34, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Artikel 28 hat wie folgt zu lauten:  
„D. Mitglieder des Landtages"
2. Nach Artikel 31 ist folgender Artikel 31a einzufügen:

„Artikel 31a

(1) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages kann beantragen, daß ein Landesgesetz zur Gänze oder daß bestimmte Stellen eines Landesgesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Die Mitglieder des Landtages, die einen Antrag im Sinne des Abs. 1 stellen, haben einen Bevollmächtigten oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen."

## Artikel III

Im Text der Landtagsgeschäftsordnung sind die Worte „Einlauf" bzw. „Einlaufstück" durch die Worte „Eingang" bzw. „Eingangsstück" zu ersetzen.

## Artikel IV

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

## Beilage 2

**L a n d e s g e s e t z**

vom \_\_\_\_\_,

**mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird  
(Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1991)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 74/1973, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 79/1979 und LGBl. Nr. 82/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bestellt ein Klub einen Klubsekretär bzw. einen Klubsekretär-Stellvertreter, denen das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 47 Abs. 7) zukommen soll, so sind diese Bestellungen dem Ersten Präsidenten schriftlich anzuzeigen.“<sup>7)</sup>“

<sup>7)</sup> Ob der Klub einen (oder mehrere) Klubsekretäre bestellt, ist eine Frage der inneren Organisation des Klubs (siehe Fußnote 3). Anzuzeigen ist nur die Bestellung des Klubsekretärs bzw. seines Stellvertreters, dem das Recht der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse zukommen soll; angezeigt werden kann höchstens ein Klubsekretär bzw. ein Klubsekretär-Stellvertreter. Die Anzeigen sind jeweils ebenfalls vom Obmann des Klubs zu erstatten.

2. Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Ein Schriftführer oder ein Ordner kann über Antrag der Fraktion, der nach § 41 diese Funktion zukommt, abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl des an seine Stelle tretenden Mitgliedes des Landtages auf Antrag der betreffenden Fraktion.“

3. § 5 Abs. 1a hat zu lauten:

„(1a) Der Landtag hat jedenfalls als ständigen Ausschuß

a) einen Kontrollausschuß, in dessen Zuständigkeit insbesondere die Angelegenheiten der Überprüfung der Gebarung durch den Landeskontrollbeamten (Art. 27a L-VG. 1971)<sup>5)</sup> fallen, und

b) einen Petitionsausschuß, in dessen Zuständigkeit insbesondere die Behandlung von an den Landtag gerichteten Anregungen, Wünschen und dgl. (Petitionen)<sup>5a)</sup> und von den von der Landesregierung erstellten Petitionsberichten (Art. 45i Abs. 3 L-VG. 1971) fallen,

einzusetzen. Jedem Klub<sup>6)</sup> steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Kontroll- bzw. Petitionsausschuß vertreten zu sein."

<sup>5)</sup> Siehe § 33a.

<sup>5a)</sup> Siehe § 25 Abs. 11 und § 47a.

<sup>6)</sup> Siehe § 3 Abs. 1.

4. Nach § 5 Abs. 1a (neu) ist folgender Abs. 1b einzufügen:

„(1b) Darüber hinaus hat der Landtag entweder einen eigenen Ausschuß einzurichten, dem die Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen<sup>6a)</sup> der Landesregierung gemäß Art. 39a Abs. 1 L-VG. 1971 zukommt, oder mit diesen Aufgaben einen ständigen Ausschuß zu betrauen<sup>6b)</sup>.“

<sup>6a)</sup> Sogenannte „Notverordnungen“.

<sup>6b)</sup> Siehe § 47 Abs. 8a.

5. Im § 5 Abs. 3 ist das Zitat „Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „Abs. 1, 1a, 1b und 2“ zu ersetzen.

6. Im § 5 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:

„Jeder Ausschuß hat aus seiner Mitte einen Obmann, einen Ersten und einen Zweiten Obmann-Stellvertreter und zwei Schriftführer zu wählen<sup>9)</sup>.“

<sup>9)</sup> Zu diesen Wahlen siehe Fußnote 3 zu § 41.

7. Im § 5 Abs. 5a ist der Klammerausdruck „(Abs. 1a)“ durch „(Abs. 1a lit. a)“, im § 47 Abs. 1a der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 1a)“ durch „(§ 5 Abs. 1a lit. a)“ zu ersetzen.

8. Im § 5 Abs. 6 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Erste Präsident hat diese Anzeige in der nächsten Sitzung dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.“

9. Nach § 13 ist folgender § 13a einzufügen:

#### „§ 13a

(1) Im Rahmen der Tätigkeit des Landtages ist bei Weitergabe von Informationen, selbst wenn sie im Zuge von Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen bekannt werden, das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Art. 1 § 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 609/1989 im Einklang mit dem Grundprinzip der Öffentlichkeit parlamentarischer Tätigkeit (Art. 32 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 B-VG) zu wahren.

(2) Hat das zuständige Organ bzw. ein Mitglied des Landtages gegen die Weitergabe von Informationen Bedenken, darf es die Information nur in einer den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechend veränderten Weise weitergeben.<sup>1)</sup>

(3) Der Erste Präsident wird ermächtigt, nach Anhörung der Obmännerkonferenz eine Verordnung im Sinne des § 9 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung der Kundmachung BGBl.

#### Wahrung des Datenschutzes

Nr. 609/1989 zu erlassen bzw. die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Datenschutzverordnung der Landesregierung auch für den Bereich des Landtages für anwendbar zu erklären. Die Verordnung ist im Landesgesetzblatt für Oberösterreich zu verlautbaren."

<sup>1)</sup> Die berufliche Immunität steht einer Sanktion bei Verletzung der Bestimmung des Abs. 1 entgegen. Im Rahmen der außerberuflichen Immunität ist hingegen von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Abgeordneten auszugehen.

10. Nach § 18 Abs. 1 ist folgender Abs. 1a einzufügen:

„(1a) Wird ein Zusammentreten des Landtages zur Beratung über Verordnungen<sup>2a)</sup> der Landesregierung gemäß Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971 notwendig, hat der Erste Präsident den Landtag zu einer Sitzung innerhalb von acht Tagen, gerechnet ab Wegfall des Hindernisses für sein Zusammentreten, einzuberufen.“

<sup>2a)</sup> Sogenannte „Notverordnungen“.

11. Im § 24 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(Art. 23 Abs. 2 erster Satz L-VG. 1971)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 45d Abs. 2 L-VG. 1971)“ zu ersetzen.

12. Nach § 24 Abs. 1 sind folgende Abs. 1a und 1b einzufügen:

„(1a) Für jedes Ergebnis einer Volksbefragung (Art. 45h L-VG. 1971), das den Zuständigkeitsbereich des Landtages betrifft, gilt Abs. 1 sinngemäß.

**Volksbefragungen**

(1b) Die Landesregierung hat weiters dem Landtag eine Mitteilung über die Durchführung von Volksabstimmungen (Art. 45e L-VG. 1971), die von der erforderlichen Anzahl von Stimmberechtigten verlangt wurden, sowie das Ergebnis von Volksabstimmungen unverzüglich vorzulegen. Die Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes des Abs. 2 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zur Stellung eines Ausschußantrages gemäß § 22 Abs. 2 lit. c nicht besteht, soweit der Ausschuß die Mitteilung über die Durchführung oder das Ergebnis von Volksabstimmungen zur Kenntnis nimmt.“

**Volksabstimmungen**

13. § 24 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes des Abs. 2 gelten sinngemäß für

1. die im Wege der Landesregierung an den Landtag gelangenden
  - a) Berichte des Rechnungshofes,<sup>3a)</sup>
  - b) Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes,
  - c) Tätigkeitsberichte von Körperschaften, Fonds und sonstigen Institutionen, die regelmäßig erstattet werden und regelmäßig wiederkehrende Verhandlungsgegenstände in den Sitzungen des Landtages bilden,<sup>4)</sup>
  - d) Petitionsberichte (Art. 45i Abs. 3 L-VG. 1971) und
  - e) Verordnungen der Landesregierung<sup>4a)</sup> gemäß Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971;

2. die an den Landtag unmittelbar gelangenden
- a) Jahresberichte und Berichte über einzelne Wahrnehmungen des Rechnungshofes und
  - b) Berichte der Volksanwaltschaft."

<sup>3a)</sup> Die Landesregierung kann die sogenannten Rechnungshof-Rohberichte dem Landtag übermitteln, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein (Art. 127 Abs. 5 B-VG).

...  
<sup>4a)</sup> Sogenannte „Notverordnungen“; siehe dazu auch § 47 Abs. 8b.

14. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Den Eingang<sup>1)</sup> <sup>2)</sup> bilden
- a) Volksbegehren (§ 24 Abs. 1),
  - b) Volksbefragungen (§ 24 Abs. 1a),
  - c) Vorlagen über die Durchführung und das Ergebnis von Volksabstimmungen (§ 24 Abs. 1b),
  - d) Regierungsvorlagen (§ 22 Abs. 2 lit. a und § 24 Abs. 3 Z. 1),
  - e) Jahresberichte und Berichte über einzelne Wahrnehmungen des Rechnungshofes (§ 24 Abs. 3 Z. 2 lit. a),
  - f) Berichte der Volksanwaltschaft (§ 24 Abs. 3 Z. 2 lit. b),
  - g) Initiativanträge (§ 22 Abs. 2 lit. b)<sup>3)</sup>,
  - h) Mißtrauensanträge (§ 22 Abs. 2 lit. d),
  - i) Vorlagen des Landeshauptmannes (§ 24 Abs. 2),
  - j) Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen; § 5 Abs. 1a lit. b) und
  - k) Verordnungen<sup>3a)</sup> der Landesregierung gemäß Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971 (§ 24 Abs. 3 Z. 1 lit. e)."

**Behandlung  
des Einganges**

<sup>1)</sup> Ausschlußanträge (§ 22 Abs. 2 lit. c) gehören nicht zum Eingang, sondern stets zur Tagesordnung; siehe § 26 Abs. 1 und 2.

<sup>2)</sup> Als Eingang ist auch das Ersuchen des Landeshauptmannes um Zustimmung gemäß Art. 43 Abs. 7 L-VG. 1971 zu behandeln (siehe § 33a Abs. 9).

<sup>3)</sup> Zusatzanträge, Abänderungsanträge und Anträge gemäß § 29 Abs. 2, die nur als Initiativanträge gestellt werden können, sind nicht Gegenstand des Einganges; siehe § 22 Abs. 6.

<sup>3a)</sup> Sogenannte „Notverordnungen“.

15. § 25 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Volksbegehren, Volksbefragungen, Regierungsvorlagen, Initiativanträge und Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) sind einem Ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen, wenn nicht ein Geschäftsbeschluß gemäß Abs. 5 oder 6 gefaßt wird.“

16. Dem § 25 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) sind dem Petitionsausschuß (§ 5 Abs. 1a lit. b)<sup>6)</sup> nur zuzuweisen, wenn sie schriftlich vorgelegt werden und sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache<sup>7)</sup> Landessache ist. Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) sind jedenfalls in der Landtagskanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen.<sup>8)</sup>“

**Anregungen,  
Wünsche  
und dgl.  
(Petitionen)**

<sup>6)</sup> Siehe dazu § 47a.

<sup>7)</sup> Vergleiche Fußnote 1 zu § 27.

<sup>8)</sup> Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen), die nicht in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind, werden vom Ersten Präsidenten bzw. von der Landtagskanzlei an die zuständige Stelle weitergeleitet; davon sind die Mitglieder des Petitionsausschusses in Kenntnis zu setzen.

## 17. § 26 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) die bis zur Einberufung einer Sitzung eingelangten Ausschußanträge (§ 22 Abs. 2 lit. c), Anträge des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Immunitätsangelegenheiten und Anträge des zuständigen Ausschusses<sup>1a)</sup> in den Angelegenheiten des Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971<sup>1b)</sup> auch dann, wenn sie erst nach der Einberufung der Sitzung einlangen<sup>1)</sup>,”

1a) Zuständiger Ausschuß im Sinne dieser Bestimmung ist nicht der Ausschuß gemäß § 5 Abs. 1b, sondern der jeweils in Betracht kommende „Fachausschuß“.

1b) Sogenannte „Notverordnungen“.

## 18. § 26 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) den mündlichen Antworten auf schriftliche Anfragen<sup>3)</sup> (§ 28 Abs. 5 und 5a),”

3) Der Befragte kann gemäß § 28 Abs. 5 und 5a die schriftliche Anfrage mündlich beantworten oder mündlich — als Antwort auf die Anfrage — die Beantwortung unter Angabe der Gründe ablehnen.

## 19. § 26 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

„f) dem Thema einer Aktuellen Stunde (§ 33 Abs. 3).”

## 20. Im § 26 Abs. 8 ist nach dem Verweis „(§ 30 Abs. 4)“ folgendes einzufügen:

„oder Aktuellen Stunde (§ 33 Abs. 5)“

## 21. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anfragen können

- a) Angelegenheiten der Landesvollziehung<sup>1)</sup> oder
- b) Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, jedoch von Landesorganen wahrgenommen werden<sup>1a)</sup>, zum Inhalt haben.<sup>2)</sup>”

1) Unter Landesvollziehung sind im Sinne des Art. 27 Abs. 1 L-VG. 1971 nicht nur Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung des Landes, sondern auch alle anderen Angelegenheiten der übrigen Landesverwaltung (insbesondere der Privatrechtsverwaltung) zu verstehen. Dazu gehören auch jene Angelegenheiten der Landesvollziehung, die von den Gemeinden im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (siehe dazu Art. 47 L-VG. 1971).

1a) Dies sind insbesondere Anfragen, die die mittelbare Bundesvollziehung oder sonstige Geschäfte der Bundesverwaltung — vorausgesetzt, sie werden von Landesorganen wahrgenommen — zum Inhalt haben, wie zum Beispiel Angelegenheiten, deren Wahrnehmung gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden übertragen wurde. So können Anfragen zum Beispiel auf den Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesschulrates, nicht jedoch auf Angelegenheiten des Finanzwesens Bezug nehmen.

2) Fragen, die nicht zulässig sind oder nicht an das nach Abs. 4 zuständige Mitglied der Landesregierung gerichtet sind, gelten als nicht eingebracht; siehe dazu § 28 Abs. 3 und § 31 Abs. 2.

## 22. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Schriftliche Anfragen eines Abgeordneten an ein Mitglied der Landesregierung sind dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagskanzlei zu übergeben.”

**Schriftliche  
Anfragen**

## 23. Dem § 28 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Von einem Abgeordneten können höchstens drei

schriftliche Anfragen in einem Kalendermonat eingebracht werden<sup>1a)</sup>."

- <sup>1a)</sup> Werden von einem Abgeordneten mehr als drei Anfragen eingebracht, so ist die Frage nach den zulässigen Anfragen nach dem Zeitpunkt des Einlangens zu beurteilen. Werden diese Anfragen gleichzeitig eingebracht, so hat der Abgeordnete aus diesen unter Bedachtnahme auf die Höchstzahl auszuwählen; widrigenfalls liegt die Entscheidung beim Ersten Präsidenten (§ 51 Abs. 1). Für die als unzulässig ermittelten Anfragen gilt § 28 Abs. 3 erster Satz.
24. Im § 28 Abs. 5 erster Satz, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 3 erster Satz und § 32 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 sind jeweils nach dem Wort „Anfrage“ bzw. „Anfragen“ die Worte „im Sinne des § 27 Abs. 2 lit. a“ einzufügen.
25. Nach § 28 Abs. 5 ist folgender Abs. 5a einzufügen:  
 „(5a) Für schriftliche Anfragen im Sinne des § 27 Abs. 2 lit. b gilt Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Befragte die Beantwortung mit dem Hinweis ablehnen kann, daß die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.“
26. Im § 28 Abs. 7 ist der Klammerausdruck „(Abs. 5)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 5 und 5a)“ zu ersetzen.
27. Dem § 29 ist folgender Abs. 3 anzufügen:  
 „(3) Nimmt der Landtag die Beantwortung nicht zur Kenntnis, gilt die Anfrage als nicht beantwortet.“
28. Dem § 30 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:  
 „Dies gilt sinngemäß für Anfragen im Sinne des § 27 Abs. 2 lit. b mit der Maßgabe, daß der Befragte die Beantwortung mit dem Hinweis ablehnen kann, daß die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.“
29. Im § 30 Abs. 3 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:  
 „darüber hinaus kann zu jeder Fragestunde nur von höchstens drei Abgeordneten derselben Fraktion je eine mündliche Anfrage eingebracht werden.“
30. § 31 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:  
 „Mündliche Anfragen, die diesen Bestimmungen oder den Bestimmungen des Abs. 1, des § 27 Abs. 2 bis 4 oder des § 30 Abs. 3<sup>1a)</sup> nicht entsprechen, sind vom Ersten Präsidenten dem anfragenden Abgeordneten zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht.“
- <sup>1a)</sup> Für den Fall, daß nicht nur von höchstens drei Abgeordneten derselben Fraktion je eine mündliche Anfrage eingebracht wird, gilt Fußnote 1a zu § 28 sinngemäß.
31. Nach § 32 Abs. 6 ist folgender Abs. 6a einzufügen:  
 „(6a) Für mündliche Anfragen im Sinne des § 27 Abs. 2 lit. b gelten die Abs. 4 bis 6 erster Satz sowie § 28 Abs. 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Befragte die Beantwortung der mündlichen Anfrage mit dem Hinweis ablehnen kann, daß die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.“
32. Im § 32 Abs. 7 ist der Klammerausdruck „(Abs. 4 und 5)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 4, 5 und 6a)“ zu ersetzen.

## 33. § 33 hat zu lauten:

## „§ 33

**Aktuelle  
Stunde**

(1) Auf Antrag eines Klubs<sup>1)</sup> oder von mindestens fünf Abgeordneten findet in den Arbeitssitzungen<sup>2)</sup> des Landtages eine Aktuelle Stunde statt. In der Aktuellen Stunde darf nur ein Landesinteressen allgemein berührendes Thema<sup>3)</sup> behandelt werden. Das Thema darf keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

(2) Ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde darf frühestens nach Beendigung der letzten Arbeitssitzung nur für die nächste Arbeitssitzung<sup>2)</sup> gestellt werden und muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtages, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, schriftlich dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagskanzlei überreicht werden. In diese Frist werden Tage nicht eingerechnet, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat. Im Antrag ist das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben.

(3) Entspricht ein Antrag nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2, so ist er dem antragstellenden Klub<sup>1)</sup> bzw. den Abgeordneten zurückzustellen und gilt als nicht eingebracht. Der Erste Präsident hat von einem gültig eingebrachten Antrag unverzüglich die Fraktionen<sup>1)</sup> abschriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Werden mehrere zulässige Anträge auf Durchführung einer Aktuellen Stunde gestellt, so entscheidet die Obmännerkonferenz einstimmig, welchem Antrag der Vorrang zu geben ist. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, obliegt die Entscheidung dem Ersten Präsidenten. Die Obmännerkonferenz bzw. der Erste Präsident haben bei ihrer Entscheidung auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen<sup>1)</sup> Bedacht zu nehmen. Die nicht zugelassenen Anträge sind dem antragstellenden Klub bzw. den Abgeordneten zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht. Der gültig eingebrachte und zulässige Antrag ist vom Ersten Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Arbeitssitzung zu setzen.

(5) Die Aktuelle Stunde findet, wenn der Landtag nichts anderes bestimmt,

- a) am Beginn der Sitzung bzw.
- b) im Anschluß an eine Fragestunde<sup>3a)</sup> statt.<sup>4)</sup>

(6) Zu Beginn der Aktuellen Stunde ist einem Sprecher des antragstellenden Klubs<sup>1)</sup> bzw. der antragstellenden Abgeordneten Gelegenheit zu geben, als erster Redner die Meinung der Antragsteller zum Thema darzulegen; sodann ist je einem Sprecher jener Fraktionen<sup>1)</sup>, denen der erste Redner nicht angehört, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Im übrigen ist das Wort nach der Rednerliste (§ 35 Abs. 1) zu erteilen; für die Worterteilung an Mitglieder der Landesregierung gilt § 35 Abs. 3.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll 75 Minuten nicht überschreiten, wobei 60 Minuten auf Diskussionsbeiträge der Abgeordneten entfallen. Die Redezeit der Abgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung ist mit jeweils fünf Minuten beschränkt; jeder Abgeordnete darf sich nur einmal zu Wort melden, ausgenommen zur Mitteilung von Tatsachen, die seine Person berühren oder zur Richtigstellung

einer unrichtigen Darstellung von Tatsachen. Sofern die Redezeit der Mitglieder der Landesregierung insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die Aussprache in der Aktuellen Stunde im Ausmaß der Überschreitung. Der Erste Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären. Im übrigen gelten § 35 Abs. 6<sup>5)</sup> und 7 sowie § 36 Abs. 3<sup>6)</sup> sinngemäß.

(8) In der Aktuellen Stunde sind Sachanträge nicht zulässig.<sup>7)</sup>

(9) § 22 Abs. 7 gilt sinngemäß.<sup>8)</sup>"

.....

<sup>3a)</sup> Siehe § 30 Abs. 4.

.....

<sup>5)</sup> Die Funktion des Berichterstatters besteht in der Aktuellen Stunde nicht. Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung bedeutet daher, daß alle Redner in der Aktuellen Stunde im Regelfall frei sprechen müssen; nicht ausgeschlossen ist selbstverständlich eine Verlesung zum Beispiel im Fall von Zitierungen (siehe auch Fußnote 8 zu § 35).

<sup>6)</sup> Die sinngemäße Anwendung bedeutet auch, daß nach der Annahme eines Antrages auf Schluß der Wechselrede in der Aktuellen Stunde niemandem ein Recht auf ein Schlußwort zukommt, wie dies der Berichterstatter gemäß § 36 Abs. 3 letzter Satz ansonsten in Anspruch nehmen kann.

.....

34. Dem § 33a ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) Der Kontrollausschuß oder ein Klub können auch das Verlangen stellen, daß die Landesregierung regelmäßig vierteljährlich eine Liste der Prüfungsberichte im Sinne des Abs. 10 sowie gleichzeitig die darin verzeichneten Prüfungsberichte dem Ersten Präsidenten zu übersenden hat. Abs. 10 dritter bis fünfter Satz gelten sinngemäß.“

35. Im § 35 Abs. 4 haben der zweite und dritte Satz zu entfallen; folgende Abs. 4a und 4b sind einzufügen:

„(4a) **(Verfassungsbestimmung)** Die Redezeit eines Abgeordneten in der Wechselrede darf ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten, wenn die Redezeit

**Beschränkung  
der Redezeit**

1. vom Landtag spätestens vor der Wechselrede festgelegt oder
2. vom Ersten Präsidenten nach Beratung in der Obmännerkonferenz — auch während der Wechselrede — angeordnet wird.

(4b) **(Verfassungsbestimmung)** Über die Beschränkung der Redezeit kann keine Wechselrede durchgeführt werden. Im Fall des Abs. 4a Z. 1 darf die Redezeit nicht auf weniger als 15 Minuten, im Fall des Abs. 4a Z. 2 nicht auf weniger als zehn Minuten herabgesetzt werden. Unabhängig von Abs. 4a kann die Dauer der zweiten Rede (Abs. 4) vom Ersten Präsidenten bis auf zehn Minuten beschränkt werden. Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 4b gelten nicht für den Berichterstatter.“

36. § 45 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) das Thema der Aktuellen Stunde,“

37. § 47 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Obmann wird im Verhinderungsfall vom Ersten bzw. Zweiten Obmann-Stellvertreter vertreten. § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

38. Im § 47 Abs. 7 hat nach dem zweiten Satz der Punkt zu entfallen; folgender Halbsatz ist anzufügen:

„sowie andere Personen (Personengruppen) einladen<sup>11)</sup>, sich zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern (Anhörung).“

39. Nach § 47 Abs. 8 sind folgende Abs. 8a und 8b einzufügen:

„(8a) In den Angelegenheiten des Art. 39a Abs. 1 L-VG. 1971<sup>8a)</sup> hat der Ausschuß gemäß § 5 Abs. 1b einen Beschluß sofort der Landesregierung und ehestmöglich dem Landtag (§ 18 Abs. 1a) bekanntzugeben.

(8b) In den Angelegenheiten des Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971<sup>8a)</sup> hat der zuständige Ausschuß<sup>8b)</sup> einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 lit. c so rechtzeitig zu stellen, daß der Landtag binnen vier Wochen nach dem Eingang der Vorlage gemäß Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971<sup>8a)</sup> diese behandeln kann.“

<sup>8a)</sup> Sogenannte „Notverordnungen“.

<sup>8b)</sup> Zuständiger Ausschuß im Sinne dieser Bestimmung ist nicht der Ausschuß gemäß § 5 Abs. 1b, sondern der jeweils in Betracht kommende „Fachausschuß“.

40. Nach § 47 ist folgender § 47a einzufügen:

#### „§ 47a

Der Petitionsausschuß kann insbesondere beschließen,<sup>2)</sup>

- a) von der Verhandlung sogleich Abstand zu nehmen, wenn er die Auffassung vertritt, daß der Gegenstand zur weiteren Behandlung offenkundig ungeeignet ist, oder
- b) den Gegenstand der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln, oder
- c) den Gegenstand an die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder zur geeigneten Verfügung weiterzuleiten, oder
- d) den Ersten Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand einem anderen Ausschuß zuzuweisen.

Im Fall der lit. a hat der Bericht des Ausschusses an den Landtag den Antrag zu enthalten, den Gegenstand durch Kenntnisnahme des Ausschußberichtes zu erledigen.“

<sup>1)</sup> Siehe § 5 Abs. 1a lit. b und § 25 Abs. 11.

<sup>2)</sup> Es handelt sich um einen Sachbeschluß des Ausschusses (siehe § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 9); im Fall der lit. d um einen Geschäftsbeschluß (§ 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 9).

## Artikel II

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 34, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Artikel 28 hat wie folgt zu lauten:  
„D. Mitglieder des Landtages“
2. Nach Artikel 31 ist folgender Artikel 31a einzufügen:

#### „Artikel 31a

(1) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages kann beantragen, daß ein Landesgesetz zur Gänze oder daß bestimmte Stellen eines Landesgesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Die Mitglieder des Landtages, die einen Antrag im Sinne des Abs. 1 stellen, haben einen Bevollmächtigten oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen."

### **Artikel III**

Im Text der Landtagsgeschäftsordnung sind die Worte „Einlauf“ bzw. „Einlaufstück“ durch die Worte „Eingang“ bzw. „Eingangsstück“ zu ersetzen.

### **Artikel IV**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Die folgenden Erläuterungen (Fußnoten) bzw. Änderungen der Erläuterungen (Fußnoten) zum Text der Landtagsgeschäftsordnung, LGBl.Nr. 74/1973, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 79/1979 und LGBl.Nr. 82/1984 entsprechen auch der Auffassung des Oberösterreichischen Landtages:

**1. § 3 Abs. 1:**

„... jeweils eine Fraktion.<sup>1)</sup> <sup>2)</sup> Die Mitglieder jeder Fraktion, die aus mehreren Abgeordneten besteht, sind je in einem Klub vereinigt.<sup>3)</sup> <sup>4)</sup> . . . .

.....

<sup>2)</sup> Die Fraktionen haben nach dieser Geschäftsordnung vor allem das Recht auf Einbringung von Wahlvorschlägen nach Maßgabe des § 41. Darüber hinaus kommen den Fraktionen besondere Rechte nur noch nach § 33 Abs. 2 und 6 (Aktuelle Stunde) zu.

.....

<sup>4)</sup> Jeder Klub hat das Recht, einen Antrag auf Behandlung eines bestimmten Themas im Rahmen einer Aktuellen Stunde zu stellen (§ 33 Abs. 1). Jedem Klub kommt auch das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Kontroll- und Petitionsausschuß vertreten zu sein (§ 5 Abs. 1a). Weiters kann jeder Klub gemäß § 33a Abs. 1 einen Prüfungsauftrag an den Landeskontrollbeamten (Art. 27a L-VG. 1971) erteilen und gemäß § 33a Abs. 10 und 11 die Übersendung von Prüfungsberichten der Abteilung Landeskontrolldienst des Amtes der Landesregierung verlangen. Schließlich ist auf Verlangen eines Klubs der Kontrollausschuß einzuberufen (§ 47 Abs. 1a). Hinsichtlich der Bestellung eines Klubsekretärs bzw. eines Klubsekretär-Stellvertreters siehe Abs. 4; hinsichtlich der Vertretung des Klubs in der Obmännerkonferenz siehe Abs. 6; darüber hinaus kommen den Klubs keine besonderen Rechte im Geschäftsgang zu.“

**2. Fußnote 7 zu § 3 hat zu entfallen.**

**3. § 5 Abs. 1:**

„(1) Nach den Wahlen gemäß § 4 hat der Landtag — soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist<sup>1)</sup> — zu beschließen,<sup>2)</sup> . . .

.....

<sup>1)</sup> Derzeit sind solche Sonderregelungen nur hinsichtlich des „Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses“ (siehe das Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl.Nr. 44/1985), des Kontroll- und Petitionsausschusses (§ 5 Abs. 1a) sowie des zur Mitwirkung bei der Erlassung von sogenannten „Notverordnungen“ der Landesregierung zuständigen Ausschusses (§ 5 Abs. 1b) getroffen.

.....

**4. Fußnote 5 zu § 7 hat zu entfallen.**

**Begründung:**

Vergleicht man die Entwicklung der Unterausschußsitzungen zur Zeit der Erlassung der Landtagsgeschäftsordnung (XX.GP: 1968 — 1973: **65 Sitzungen**) mit denen der XXIII.GP (seit 1985 — 1990: bisher **202 Sitzungen**), so kann keinesfalls mehr davon gesprochen werden, daß mangels Auslastung der Landtagsdirektor jedenfalls mit der Funktion des Leiters des Verfassungsdienstes ident sein muß. Vielmehr wird die Frage einer Trennung oder Verbindung dieser Funktionen in Zukunft auch von der oben skizzierten Entwicklung des Aufgabenumfanges der Landtagskanzlei abhängig sein.

**5. § 11:**

„Die Ausschüsse<sup>1)</sup> <sup>2)</sup> sind, soweit nicht gesetzlich darüber hinaus etwas anderes bestimmt ist<sup>2)</sup> und soweit . . .

.....

<sup>2)</sup> Solche Sonderregelungen sind derzeit nur hinsichtlich des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses, des Kontrollausschusses, des Petitionsausschusses und des Ausschusses gemäß § 5 Abs. 1b getroffen (siehe dazu die Fußnote 1 zu § 5 und die Fußnote 3 zu § 17).“

**6. § 13:**

„Aufgabe des Ersten Präsidenten<sup>1)</sup><sup>2)</sup> ist es, darüber zu wachen, daß die Würde und die Rechte des Landtages gewahrt und die Aufgaben des Landtages erfüllt werden und daß ohne unnötigen Aufschub verhandelt wird. Der Erste Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Landtages; er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Darüber hinaus hat der Erste Präsident die Geschäftsordnung zu

handhaben, auf die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu achten und jene Aufgaben zu besorgen, die ihm nach den sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zukommen.<sup>2)</sup>

- .....
- 2) Aufgaben der Obmännerkonferenz sind insbesondere Beschluß der Hausordnung (§ 8); Mitwirkung bei der Erlassung einer Datenschutzverordnung gemäß § 13a Abs. 3; Mitwirkung im Interesse einer geordneten Weiterführung einer Sitzung (§ 20 Abs. 7); Erledigung von Beschwerden (§ 20 Abs. 8 bis 10); Mitwirkung bei der Erledigung von Anträgen oder sonstigen Anbringen gemäß § 24 Abs. 5; Beschluß über Ausnahmen hinsichtlich der Durchführung einer Fragestunde (§ 30 Abs. 4); Beschluß über den Vorrang eines Antrages auf Durchführung einer Aktuellen Stunde (§ 33 Abs. 4); Beschluß über den Vorrang von Prüfungsaufträgen an den Landeskontrollbeamten (§ 33a Abs. 4); Zustimmung zur Bestellung eines Berichterstatters gemäß § 34 Abs. 4 und 5; Festlegung der Reihenfolge der ersten Redner in einer Wechselrede (§ 35 Abs. 1); Mitwirkung bei der Beschränkung der Redezeit in der Wechselrede (§ 35 Abs. 4a Z. 2); Erstattung von Wahlvorschlägen (§ 41 Abs. 4 und 5); Beschluß über die Fortsetzung einer Sitzung (§ 42 Abs. 1 und 4)."

#### 7. § 17 Abs. 1:

„... Dies gilt nicht für Wahlen<sup>2)</sup> und soweit gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.<sup>3)</sup>

- .....
- 3) Solche Sonderregelungen enthalten:
- a) Art. 27 Abs. 2 L-VG. 1971 hinsichtlich des Fragerechtes; siehe dazu die §§ 27 ff;
  - b) § 5 des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl.Nr. 44/1985: in Immunitätsangelegenheiten und in Unvereinbarkeitsangelegenheiten genügt in der Regel der Beschluß des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses, wenn er einstimmig erfolgt; siehe dazu auch die Fußnote 3 zu § 22;
  - c) § 24 Abs. 3a, wonach die Verpflichtung zur Stellung eines Ausschußantrages dann nicht besteht, wenn der Ausschuß einen Bericht des Landeskontrollbeamten oder der Abteilung Landeskontrolldienst (§ 33a Abs. 10) einstimmig zur Kenntnis nimmt (siehe dazu auch die Fußnote 3 zu § 22) oder das Ergebnis von Volksabstimmungen zur Kenntnis nimmt (§ 24 Abs. 1b) sowie § 33a hinsichtlich der Erteilung von Prüfungsaufträgen (§ 33a Abs. 1) und hinsichtlich des Verlangens an die Landesregierung, Prüfungsberichte der Abteilung Landeskontrolldienst zu übersenden (§ 33a Abs. 10 und 11)."

#### 8. § 22 Abs. 2 und 2a:

- .....
- c) von einem Ausschuß des Landtages (Ausschußantrag),<sup>3)</sup>
- d) im Falle eines Mißtrauensantrages (Art. 17 und 35 L-VG. 1971) von zwei Dritteln der antragsberechtigten Mitglieder des Landtages gestellt werden. Sachanträge, die eine nicht zum selbständigen Wirkungsbereich des Landes (Art. 6 L-VG. 1971) zählende Angelegenheit zum Gegenstand haben, können nur als Initiativanträge, und zwar nur von der Mehrheit aller Mitglieder des Landtages gemeinsam gestellt werden.<sup>4)</sup>

(2a) Sachanträge, die einen Prüfungsauftrag des Landtages an den Landeskontrollbeamten zum Gegenstand haben,<sup>5)</sup> können nur als Initiativanträge oder Ausschußanträge gestellt werden.

3) Entscheidungen des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Immunitätsangelegenheiten und in Unvereinbarkeitsangelegenheiten, die nicht einstimmig beschlossen wurden, gelten in der Regel gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl.Nr. 44/1985, als Sachanträge des Ausschusses. Wird ein Bericht des Landeskontrollbeamten vom Kontrollausschuß nicht einstimmig zur Kenntnis genommen, so besteht die Verpflichtung des Ausschusses, einen Ausschußantrag gemäß § 22 Abs. 2 lit. c zu stellen (siehe § 24 Abs. 3a).

4) Das Recht, zu Angelegenheiten, die zwar nach dem positiven Recht außerhalb des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes (Art. 6 L-VG. 1971) liegen, aber trotzdem die Interessen des Landes in beträchtlichem Maße berühren, Stellung zu nehmen oder sich zu äußern oder an die hierfür Zuständigen heranzutreten, kann auch dem Landtag nicht verwehrt werden. Dieses Recht erfließt aus dem verfassungsrechtlich geschützten und gewährleisteten Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 13 des Staatsgrundgesetzes). Es wäre sonst dem Landtag verwehrt, sich mit Angelegenheiten zu befassen, die zwar nach der Bundesverfassung Bundessache sind, die aber von überragender Bedeutung für das Land sind. Es verstößt daher nicht gegen Art. 6 L-VG. 1971, wenn der Landtag

in solchen Angelegenheiten in diesem Rahmen Beschlüsse faßt. Das für die Antragstellung vorgesehene Quorum (die Mehrheit aller Mitglieder des Landtages) stellt sicher, daß der Landtag mit solchen Angelegenheiten nicht über Gebühr befaßt wird. Vgl. dazu auch § 33 Abs. 1 und die zugehörige Fußnote 3.

5) Siehe § 33a Abs. 1."

#### 9. § 22 Abs. 7:

„(7) Jeder Antrag kann vom Antragsteller<sup>14)</sup> bis zur Behandlung . . .

14) Daraus ergibt sich folgendes: Regierungsvorlagen können nur durch Beschluß der Landesregierung, Ausschußanträge können nur durch Beschluß des Ausschusses zurückgezogen werden; Initiativanträge oder Mißtrauensanträge können nur von allen Abgeordneten, die den Antrag unterschrieben haben (Abs. 3), gemeinsam zurückgezogen werden.

Hinsichtlich der Zurückziehung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen siehe § 28 Abs. 7 und § 32 Abs. 7; hinsichtlich der Zurückziehung von Anträgen auf Durchführung einer Aktuellen Stunde siehe § 33 Abs. 9."

#### 10. § 24 Abs. 2:

„(2) Einsprüche der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse sowie sonstige Mitteilungen der Bundesregierung<sup>2)</sup> im Zuge eines Verfahrens gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat der Landeshauptmann unverzüglich dem Landtag vorzulegen. Der Erste Präsident hat einen Einspruch<sup>2)</sup> im kurzen Wege an den zuständigen Ausschuß zu leiten, der dazu einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 lit. c<sup>3)</sup> zu stellen hat. Von der Weiterleitung eines Einspruches<sup>2)</sup> an den zuständigen Ausschuß hat der Erste Präsident unverzüglich alle Mitglieder des Landtages unter Anschluß einer Vervielfältigung des Vorlageberichtes in Kenntnis zu setzen.

2) Als „sonstige Mitteilungen der Bundesregierung“ im Zuge eines Verfahrens gemäß Art. 98 B-VG (Vorlage jedes Gesetzesbeschlusses des Landtages an das Bundeskanzleramt), die unverzüglich dem Landtag vorzulegen sind, kommen in Frage:

die Mitteilung, daß die erforderliche Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen verweigert wird (Art. 97 Abs. 2 B-VG),  
die Mitteilung, daß die allenfalls gemäß § 8 Abs. 5 lit. d V-ÜG 1920 erforderliche Zustimmung zur Änderung in den Grenzen der Ortsgemeinden verweigert wird.

Es handelt sich hierbei jeweils um Mitteilungen der Bundesregierung, die das Inkrafttreten eines Gesetzesbeschlusses des Landtages hindern, in ihrer rechtlichen Wirkung also ebenfalls um „Einsprüche“. Solche Mitteilungen der Bundesregierung sind daher in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG (siehe Abs. 2 zweiter und dritter Satz). Dies muß überdies sinngemäß in gleicher Weise für eine Mitteilung gelten, derzufolge der 26er-Ausschuß gemäß § 9 F-VG 1948 beschlossen hat, daß der Einspruch der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages über Landes(Gemeinde)abgaben trotz eines Beharrungsbeschlusses des Landtages aufrecht zu bleiben hat.

..."

#### 11. § 24 Abs. 3:

„ . . .

c) Tätigkeitsberichte von Körperschaften, Fonds und sonstigen Institutionen, die regelmäßig erstattet werden und regelmäßig wiederkehrende Verhandlungsgegenstände in den Sitzungen des Landtages bilden.<sup>4)</sup>

4) Solche regelmäßig erstattete Tätigkeitsberichte sind zum Beispiel der Bericht über die Gebarung des O.ö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds und über dessen Vermögen, der Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluß des O.ö. Landmaschinenfonds, der Tätigkeitsbericht des Siedlungsfonds für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer im Land Oberösterreich."

#### 12. § 26 Abs. 2:

„ . . .

e) der Wechselrede gemäß § 29 Abs. 1 bzw. § 32 Abs. 6 auf Grund eines entsprechenden Beschlusses<sup>5)</sup> in der vorhergehenden Sitzung und . . .

5) Dieser Tagesordnungspunkt setzt voraus, daß in der vorhergehenden Sitzung der Geschäftsbeschluß gefaßt wurde, über die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage im Sinne des § 27 Abs. 2 lit. a oder ihrer Ablehnung (§ 29 Abs. 1) bzw. über die schriftliche Beantwortung einer solchen mündlichen Anfrage (§ 32) in der nächsten Arbeitssitzung eine Wechselrede durchzuführen."

**13. § 26 Abs. 2 letzter Satz:**

„Die Reihenfolge der Tagesordnung<sup>2)</sup> wird, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,<sup>6)</sup> vom Ersten Präsidenten festgesetzt.

.....

<sup>6)</sup> Wurde die Sitzung auf Grund eines Verlangens gemäß § 18 Abs. 2 einberufen, so ist als erster Tagesordnungspunkt der Verhandlungsgegenstand zu behandeln, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt (§ 18 Abs. 4).

Ist eine Aktuelle Stunde durchzuführen, so ist, wenn der Landtag nichts anderes beschließt, die Aktuelle Stunde am Beginn der Sitzung — findet eine Fragestunde (§ 30 Abs. 4) statt, im Anschluß an diese — durchzuführen (§ 33 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5).“

**14. § 30 Abs. 2:**

„(2) Das befragte Mitglied der Landesregierung oder sein Vertreter<sup>2)</sup> ist verpflichtet,<sup>3)</sup> die Anfrage mündlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen wird, kurz und präzise zu beantworten.

.....

<sup>3)</sup> Im Gegensatz zu einer schriftlichen Anfrage gemäß § 27 Abs. 2 lit. a kann die Beantwortung einer solchen mündlichen Anfrage nicht abgelehnt werden.“

**15. § 32 Abs. 4:**

„(4) Mündliche Anfragen, die nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Einlangen in einer Fragestunde beantwortet werden können, weil während dieser Zeit keine Landtagssitzung mit Fragestunde stattfindet, sind auf Verlangen des anfragenden Abgeordneten<sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> innerhalb von vier Wochen . . .

.....

<sup>2)</sup> Wird nach Ablauf der zweiwöchigen Frist ein Verlangen auf schriftliche Beantwortung der mündlichen Anfrage gestellt, so darf die Anfrage nur mehr schriftlich beantwortet werden; sie wird in der nächsten Fragestunde nicht mehr aufgerufen und ist im Verzeichnis gemäß § 31 Abs. 3 zu streichen. Es entfällt damit selbstverständlich auch die Möglichkeit für den anfragenden Abgeordneten bzw. für andere Abgeordnete (Abs. 3), Zusatzfragen (nach der schriftlichen Beantwortung) zu stellen.

.....“

**16. § 33a Abs. 1:**

„ . . . von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Landtages oder von einem Klub<sup>1)</sup> erteilt werden und sind dem Landeskontrollbeamten im Wege des Ersten Präsidenten zu übermitteln, . . .

1) Siehe § 3 Abs. 1.“

**17. § 33a Abs. 7:**

„ . . . das der Landeskontrollbeamte bzw. die ihm zur Verfügung stehenden Bediensteten zum Zwecke der Überprüfung im Einzelfall stellen.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 B-VG besteht gegenüber dem Landeskontrollbeamten bzw. den ihm zur Verfügung stehenden Bediensteten kraft dieser Sonderregelungen nicht.“

**18. § 35 Abs. 4:**

„ . . . die seine Person berühren oder zur Richtigstellung einer unrichtigen Darstellung von Tatsachen.<sup>7)</sup> . . . .

<sup>7)</sup> Hinsichtlich der „Wechselrede“ in der Aktuellen Stunde siehe auch § 33 Abs. 6 und 7.“

**19. § 36 Abs. 2:**

„ . . . wenn eine Worterteilung nach den Bestimmungen des § 35 oder nach den Bestimmungen der folgenden Abs. 3 und 4 nicht mehr erfolgt.<sup>4)</sup> <sup>5)</sup>

.....

<sup>5)</sup> Hinsichtlich der Aktuellen Stunde siehe § 33 Abs. 6, 7 und 8.“

**20. § 36 Abs. 3:**

„(3) Der Antrag<sup>6)</sup> auf Schluß der Wechselrede<sup>5)</sup> kann jederzeit, . . .

---

<sup>5)</sup> Hinsichtlich der Aktuellen Stunde siehe § 33 Abs. 6, 7 und 8.  
....”

**21. § 47 Abs. 7:**

„ . . . Klubsekretäre, deren Bestellung dem Ersten Präsidenten angezeigt wurde (§ 3 Abs. 4), können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.<sup>8)</sup>

---

<sup>8)</sup> Da den Klubsekretären bzw. ihren Stellvertretern das Recht der Teilnahme an den Ausschusssitzungen eingeräumt ist, können sie an den Beratungen mitwirken; ein Stimmrecht kommt ihnen in keinem Fall zu.”

**22. § 47 Abs. 9:**

„ . . . Der Obmann nimmt an den Wechselreden und an den Abstimmungen teil.<sup>9)</sup> <sup>10)</sup> <sup>11)</sup>

---

....  
<sup>10)</sup> Hinsichtlich des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses siehe im besonderen das Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl. Nr. 44/1985.  
....”

**23. Art. III der Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1991 gilt für sämtliche Erläuterungen (Fußnoten) sinngemäß.**